

TECHNISCHE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Lieferung von unbeschalteter Glasfaser für Breitbandanbindung der Provinzeinrichtungen, von Hosting Speicherplätze in den POP-Lokalen für die entsprechende Netzwerkausrüstung und die Störungsbeseitigung an den betreffenden Glasfasern.

TECHNISCHE LEISTUNGSBESCHREIBUNG	1
1 Vorbemerkung.....	4
1.1 Betreff.....	5
2 Stückzahlen.....	5
3 Technische Anforderungen	5
3.1 Voraussetzungen für die unbeschaltete Glasfaser.....	5
3.1.1 Abschnittsdämpfung	5
3.1.2 Dienstleistungsspannen	6
3.1.3 Lichtstreuung.....	6
3.2 Housing-Voraussetzungen.....	6
4 Instandhaltung	7
4.1 Instandhaltung unbeschalteter Glasfaser	7
4.2 Instandhaltung Housing-Service.....	8
4.3 Instandhaltungsplan.....	8
4.3.1 Korrektive Instandhaltung.....	10
4.3.2 Vorbeugende Instandhaltung.....	10
4.3.3 Planmäßige Instandhaltung.....	10
5 Delivery-Prozess	10
5.1 Delivery-Prozess unbeschalteter Glasfaser	11
5.2 Delivery-Prozess der Housing-Speicherplätze.....	12
5.3 Analytische Reports über den Delivery- Prozess.....	12
6 Vertragsdauer.....	13
7 Ausschreibungsbetrag.....	13
8 Ausführung der Lieferung/Leistung	14
9 SLA und Sanktionen.....	14
9.1 Erforderliche Servicelevels	14
9.2 SLA Targets und Sanktionen	15
9.2.1 Sanktionen.....	15
9.2.2 SLA di Provisioning	15
9.2.3 SLA di Assurance.....	15
10 Konformitätsprüfungen der Leistungserbringung.....	17
11 Bedingungen für die Fakturierung und Zahlung.....	17
12 Einhaltung der Sozialversicherungs-und Arbeitssicherheitsvorschriften.....	18
13 Garantie.....	18
14 Bereitstellung und Nutzung von Geräten.....	18
15 Neubestimmung der Preise.....	19
16 Verpflichtungen des Unternehmens	19

17	Geheimhaltungsverpflichtungen.....	20
18	Einhaltung des Ethikkodex Organisations- und Managementmodell im Sinne des Legislativdekrets 231/2001	20
19	Datensicherheit	21
19.1	Allgemeine Vorschriften.....	21
19.2	Einschlägige Maßnahmen und Sicherheitsanforderungen	22
20	Bürgerzugang, Bürgerzugang und Transparenz	27
21	Gericht Bozen	28
22	Schutz der personenbezogenen Daten (art. 28 del General Data Protection Regulation (GDPR) 2016/679)	28

1 Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument regelt die Aspekte der Lieferung von unbeschalteter Glasfaser für die Breitbandverbindung der Provinzeinrichtungen, von Hosting-Speicherplätzen in den POP-Lokalen für die jeweilige Netzwerkausrüstung und für die Störungsbehebung an den genannten Glasfasern innerhalb des Breitbandnetzwerks der Provinz.

Terminologie	Beschreibung
SIAG	Südtiroler Informatik AG
BYOD	Bring Your Own Device
CMS	Content Management System
Blockierende Störung/Ausfall	Der Nutzer kann den Dienst nicht verwenden, weil der Dienst nicht verfügbar ist oder weil die vom Kunden als kritisch eingestuften Elemente beeinträchtigt sind.
Nicht blockierende Störung/Ausfall	Der Nutzer ist in der Lage, den Dienst zu nutzen, auch wenn die Leistung des Dienstes in einigen seiner Elemente, die vom Kunden als unkritisch angesehen werden, beeinträchtigt ist.
Verfügbarkeit des Dienstes	Prozentualer Anteil der Zeit, in der ein Dienst funktionsfähig ist (d. h. keine "blockierende" Unterbrechung des Dienstes) im Vergleich zum vertraglichen Beobachtungszeitraum, der auf 12 Kalendermonate festgelegt ist.
Zeitfenster für die Auslieferung	Genutztes Zeitfenster für die Messung der Servicelevels: H24 x
Wiederherstellungszeiten für "blockierende" Störungen/Ausfälle	Zeitintervall in Stunden (im Lieferzeitfenster) zwischen der Benachrichtigung des Lieferanten durch SIAG über die blockierende Dienststörung und der Benachrichtigung seitens SIAG über die Schließung der Meldung aufgrund der Wiederherstellung des Dienstes.
Wiederherstellungszeiten für "nicht-blockierende" Störungen/Ausfälle	Zeitintervall in Stunden (im Lieferzeitfenster) zwischen der Benachrichtigung des Lieferanten durch SIAG über die nicht-blockierende Dienststörung und der Benachrichtigung seitens SIAG über die Schließung der Meldung aufgrund der Wiederherstellung des Dienstes.
Klassifizierung der Störungen/Ausfälle	Die Ausfälle/Störungen werden nach der folgenden Skala mit abnehmendem Schweregrad eingestuft: Blockierend: Die Verwaltung kann den Dienst nicht nutzen, weil er nicht verfügbar ist oder weil die Leistung erheblich beeinträchtigt ist. Nicht-blockierend: Die Verwaltung kann den Dienst nutzen, allerdings mit verminderter Leistung.
Aktivierungszeiten	Zeit in Kalendertagen, die zwischen der Anforderung durch SIAG auf dem vom Lieferanten angegebenen Kanal und der entsprechenden Aktivierung (im Sinne als "bereit zur Abnahme", sofern diese anschließend erfolgreich abgeschlossen wird) vergeht.
Zugangsnetzwerk	Verbindung zwischen POP und Standort Entnutzer
Backbonenetz	Verbindung zwischen POP

Tabella 1: Glossario

1.1 Betreff

Der Zweck ist die Lieferung von Glasfaserkabeln und die damit verbundenen Wartungs- und Housing-Dienstleistungen, wie in diesem Dokument näher beschrieben, die für die Realisierung des Verbindungsprojekts von etwa 2600 öffentlichen Verwaltungsstellen der Provinz Bozen erforderlich sind.

2 Stückzahlen

Die Stückzahl der Glasfasern, die damit verbundenen Wartungsdienste und das Housing können in zwei verschiedene Phasen unterteilt werden:

PHASE 1: Glasfaserkabel, die derzeit für die Zusammenschaltung, die die Grundlage des Vertrags bilden.

PHASE 2: als Option: Glasfaser, die für die vollständige Abdeckung der 2.600 Anschlüsse erforderlich ist.

Südtiroler Informatik AG (im Folgenden auch SIAG) beabsichtigt insbesondere, im Gebiet der Provinz Bozen zu erwerben:

- a. Das exklusive Nutzungsrecht für nicht beschaltete Glasfasern:
 1. für das **Zugangsnetz**, d.h. für den Anschluss der Einrichtungen der Öffentlichen Verwaltung Bozen an die POPs im Backbone-Netz der SIAG;
 2. für das **Backbone-Netz**, d.h. für die Verbindungen zwischen den POPs.

Die vorgeschlagenen Glasfasern müssen die in Abschnitt 4.1 genannten technischen Anforderungen erfüllen und zumindest für Backbone-Fasern intrinsische Eigenschaften (Dämpfung, Farbdispersion, Typ) aufweisen, die eine Übertragung von bis zu 100 Gbit/s ermöglichen.

- b. **Wartungsdienst** der Glasfaser für die gesamte Vertragsdauer, dessen Spezifikationen in Kapitel 5 aufgeführt sind.
- c. **Housing** von Telekommunikationseinrichtungen, die Eigentum der SIAG sind, in den Räumlichkeiten, die vom Lieferanten der Glasfaser zur Verfügung gestellt werden, für die gesamte Dauer des Vertrages, für die Implementierung des Telekommunikationsinfrastruktur-Backbone der SIAG. Die Spezifikationen des beantragten Housing Dienstes sind in Abschnitt 4.2 dargelegt.

3 Technische Anforderungen

3.1 Voraussetzungen für die unbeschaltete Glasfaser

Die Anforderungen hinsichtlich der Glasfasern basieren auf dem Referenzangebot der Telecom Italia, das von AGCom mit Beschluss 39/22/CONS genehmigt wurde.

Die vom Lieferanten verwendeten Glasfasern müssen den in diesem Dokument beschriebenen Eigenschaften entsprechen.

3.1.1 Abschnittsdämpfung

Die Dämpfung der einzelnen Abschnitte muss folgender Formel entsprechen:

$$A_{\max} [\text{dB}] = (A \times L) + N \times 0,5$$

wobei:

- L = optische Länge in km;
- A = ist die maximale Dämpfung pro Kilometer (dB/km) einschließlich des Faserverlustes der durch die Spleißstellen verursachte Dämpfung entspricht und 0,3 dB/km bei 1550 nm beträgt
- N = die Anzahl der Steckverbindungen auf der Strecke.

3.1.2 Dienstleistungsspannen

Der Lieferant garantiert, dass die Abweichung der Gesamtdämpfung jedes Abschnitts gegenüber den in den Prüfberichten angegebenen und von der SIAG akzeptierten Akzeptanzwerten aufgrund von Verschleiß und eventuellen Wartungsarbeiten während der gesamten fünfjährigen Vertragslaufzeit höchstens 0,03 dB für jeden Kilometer der Abschnittslänge beträgt, und zwar nach der folgenden Formel:

$$A_{\max} [\text{dB}] = (0,33 \times L) + N \times 0,5$$

wobei:

- L = optische Länge in km;
- N = die Anzahl der auf dem Abschnitt vorhandenen Steckverbindungen.

3.1.3 Lichtstreuung

Für die Farb- und Polarisationsstreuung garantiert der Lieferant eine Selbstzertifizierung der Einhaltung der Parameter. Sollte die SIAG die Nichteinhaltung der oben genannten Parameter feststellen, muss der Lieferant diese Parameter normalisieren.

3.2 Housing-Voraussetzungen

Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Housing-Speicherplätze müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, die von SIAG im Folgenden festgelegt werden.

- **Zugang zu den Räumlichkeiten.** Der Zugang muss sowohl für das SIAG-Personal als auch für das von SIAG beauftragte Personal, das die Installation, die Kontrolle, die Tests, die (ordentliche und außerordentliche) Wartung und die Vor-Ort-Verwaltung der gehosteten Ausrüstung durchführt, gewährleistet sein. Der Zugang zu den Räumlichkeiten mit SIAG-eigener Ausrüstung muss rund um die Uhr gewährleistet sein;
- **Geschützte Stromversorgung.** In den zur Verfügung gestellten Speicherplätzen muss eine Stromversorgung mit einer Kontinuitätsgarantie von mindestens 99,9 % vorhanden sein. Daher ist das Vorhandensein von unterbrechungsfreien Stromversorgungen (USV, Kraftwerke, Stromaggregate) erforderlich, um die elektrische Kontinuität auch bei längeren Unterbrechungen zu gewährleisten. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Stromversorgung der Geräte nicht an einem einzigen Ausfallpunkt unterbrochen wird;
- **Klimatisierung.** Das Klimatisierungssystem muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Vorzugsweise sollte die Raumtemperatur zwischen 20 und 25 °C (Grad Celsius) und die Luftfeuchtigkeit zwischen 30 und 50 % liegen;

- **Verkabelung.** Es ist erforderlich, dass die Verkabelung innerhalb der Housing-Speicherplätze von den Glasfaserabschlusspunkten bis zur SIAG-Ausrüstung vom Betreiber bereitgestellt und gewartet wird;
- **Umzüge.** Der Lieferant ist für alle Kosten verantwortlich, die sich aus einer eventuellen späteren Verlegung des Standorts ergeben können, die in jedem Fall innerhalb derselben Gemeinde erfolgen muss, ohne dass die technischen Eigenschaften des betreffenden Abschnitts beeinträchtigt werden;
- **Betrieb und Wartung.** Der Betreiber erbringt ordentliche und außerordentliche Verwaltungsdienstleistungen am Standort, wie z. B. Reinigung, Instandhaltung von Bauwerken und Anlagen. An den Standorten muss die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Weitere Einzelheiten sind in Kapitel 3 zu finden;
- **Störungsmanagement.** Das Umweltstörungsmanagement erfolgt im 24x7-Modus über das NOC des Lieferanten. Die Wiederherstellung von blockierenden Umweltstörungen (Stromausfall, Überschwemmung usw.) muss innerhalb von 4 Stunden gewährleistet sein;
- **Ausschluss von Drittpersonen.** Es müssen Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, die sicherstellen, dass Eingriffe von Außenstehenden in die von SIAG installierten Übertragungseinrichtungen ausgeschlossen werden.
- **Rackfläche.** Es müssen Rackflächen vorgesehen werden, deren Abmessungen den Rackeinbau von Netzwerkgeräten mit einer Tiefe von bis zu 50 cm ermöglichen.
- **Stromversorgung.** Die Verfügbarkeit von 230 VAC- und -48 VDC-Stromversorgungsleitungen, die die oben genannten Schutzanforderungen erfüllen, ist erforderlich. SIAG behält sich das Recht vor, beide Arten von Stromversorgungen zu verwenden. In beiden Fällen beträgt die erforderliche elektrische Leistung 2 kW.

4 Instandhaltung

Der Lieferant muss einen Instandhaltungsdienst für die unter diese Lieferung fallenden Glasfasern und Housing-Speicherplätze, der die Aufrechterhaltung der technischen und funktionellen Merkmale der angebotenen Dienste und Anlagen, wie sie bei der Prüfung und Abnahme der Lieferung bescheinigt wurden, über einen längeren Zeitraum sicherstellt und außerdem die vollständige, effiziente und uneingeschränkte Verfügbarkeit der Dienste und Anlagen selbst gewährleistet.

4.1 Instandhaltung unbeschalteter Glasfaser

Der Lieferant muss durch eine Reihe regelmäßiger Arbeitsvorgänge die ordnungsgemäße Funktion der Glasfaserkabel sicherstellen. Durch diese Maßnahmen, die Teil der vorbeugenden Instandhaltung sind, muss der Lieferant die Effizienz der Glasfaserkabel überprüfen und sicherstellen, dass die physikalischen Parameter und die Übertragungsparameter der Glasfaserabschnitte im Laufe der Zeit die bei der Prüfung gemessenen Werte beibehalten.

Die Art und Weise, wie diese Vorgänge durchgeführt werden, muss jeglichen Eingriff in die Übermittlung der SIAG betreffenden Daten ausschließen.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle von Störungen die einwandfreie Funktionsfähigkeit und volle Verfügbarkeit der Glasfaserabschnitte durch Reparaturmaßnahmen wiederherzustellen.

Fehler an der Glasfaser können wie folgt klassifiziert werden:

- **Blockierfehler (oder Fehler mit Unterbrechung):** Fehler, die zu einer Verschlechterung der physikalischen Parameter und der Übertragungsparameter der Glasfaser in einem solchen Ausmaß führen, dass die Übertragung des optischen Signals durch die Glasfaser beeinträchtigt wird, was eine Unterbrechung der Bereitstellung eines oder mehrerer darauf implementierter Verbindungsdienste zur Folge hat;
- **Nicht blockierende (oder nicht unterbrechende) Fehler:** Fehler gelten als solche, wenn sie lediglich einen oder mehrere physikalische Parameter und Übertragungsparameter der Glasfaser so weit verschlechtern, dass die Übertragung des optischen Signals über die Glasfaser möglich ist, wenn auch auf suboptimale Weise, und alle darüber implementierten Verbindungsdienste bereitgestellt werden können.

Die Glasfaser gilt bei Blockierfehlern als nicht verfügbar.

4.2 Instandhaltung Housing-Service

Der Lieferant muss durch eine Reihe regelmäßiger Arbeitsschritte die ordnungsgemäße Funktion der für den Housing-Service bestimmten Infrastrukturen sicherstellen. Durch diese Maßnahmen, die Teil der vorbeugenden Instandhaltung sind, überprüft der Anbieter die Effizienz aller Systeme und Räumlichkeiten, die für die Erbringung der Housing-Dienstleistungen erforderlich sind.

Die Art und Weise, in der diese Vorgänge durchgeführt werden, muss jeden Eingriff ausschließen, der in die für SIAG erbrachten Dienstleistungen eingreift.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Störung die einwandfreie Funktionsfähigkeit und volle Verfügbarkeit der Housing Services durch Reparaturarbeiten wiederherzustellen.

Im Hinblick auf die Housing Services werden folgende Fälle betrachtet:

- **Blockierende Störungen /Ausfälle (oder mit Betriebsunterbrechung):** Als solche gelten Fehler, die zu einer Unterbrechung des Betriebs der Geräte im Housing mit anschließender Unterbrechung des Datenübertragungsdienstes führen;
- **Nicht blockierende Störungen/Ausfälle (oder Betriebsunterbrechung):** Störungen gelten als solche, wenn sie nur zu einer Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umwelt- und/oder Anlagenparameter in einem solchen Ausmaß führen, dass der Betrieb der im Eigentum der SIAG stehenden Anlagen, wenn auch in nicht optimaler Weise, fortgesetzt werden kann. Im Folgenden werden beispielhaft, aber nicht abschließend, die folgenden Fälle aufgeführt:

- Ausfall einer der beiden redundanten Stromversorgungswege
- Verringerung der Effizienz oder vollständige Abschaltung der Klimaanlage, was zu einem Anstieg der Umgebungstemperatur führt
- Unmöglichkeit des physischen Zugangs zu den Housing-Speicherplätzen durch SIAG-Techniker oder von SIAG beauftragten Personen.

Der Housing Service gilt als nicht verfügbar, wenn Blockierfehler vorliegen.

4.3 Instandhaltungsplan

Alle Blockierfehler werden durch sofortiges Eingreifen des Lieferanten behoben, mit dem Ziel, den Fehler so schnell wie möglich zu beseitigen, auch wenn es sich nur um einen vorübergehenden Fehler handelt. Im Falle einer vorübergehenden Reparatur wird die endgültige Reparatur im Rahmen der **planmäßigen Instandhaltungsarbeiten** durchgeführt.

Auch bei nicht blockierenden Fehlern ist der Lieferant verpflichtet, **planmäßige Instandhaltungsarbeiten** zu veranlassen, um die bei der Abnahme bescheinigten zulässigen Mindestwerte wiederherzustellen. Vor Vertragsabschluss und in jedem Fall innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung über die Auftragsvergabe muss der Auftragnehmer einen Wartungsplan vorlegen, in dem die Modalitäten für die Durchführung der Tätigkeiten festgelegt sind und der folgende Merkmale aufweisen muss:

24x7-Helpdesk oder Bereitschaftsdienst, bei dem alle auf der Glasfaser festgestellten Fehler gemeldet werden können.

Ansprechpartner: Der Lieferant muss SIAG mindestens eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellen, um die Meldung entgegenzunehmen
o Telefonnummer: SIAG muss eine vom Lieferanten angegebene Telefonnummer anrufen und eine Störung melden. Der Lieferant bestätigt den Erhalt der Meldung per E-Mail innerhalb von 15 Minuten nach der Mitteilung.

o E-Mail-Box: SIAG sendet eine Fehlermeldung an die vom Lieferanten angegebene E-Mail-Adresse. Der Lieferant bestätigt den Erhalt der Meldung per E-Mail innerhalb von 15 Minuten nach der Übermittlung.

o Vom Lieferanten verwaltetes Trouble-Ticketing-Portal: SIAG hat Zugang zu diesem Portal und gibt die Störungsmeldung selbst ein;

Alternativ kann der Lieferant die Nutzung des Trouble-Ticketing-Systems der SIAG beantragen, das aktiviert wird, wenn SIAG ihm eine Fehlermeldung zuweist.

- **Rückverfolgbarkeit des Störungsmanagements:** Unabhängig von der Kontaktstelle, über die die Störung gemeldet wird, muss der Lieferant eine vollständige Rückverfolgbarkeit der für die Wiederherstellung des Dienstes erforderlichen Aktivitäten und des entsprechenden Zeitplans gewährleisten. Der Lieferant muss sich mit den Instrumenten und Verfahren ausstatten, die für die eindeutige Identifizierung der Fehlermeldung (Ticket-Identifikation) erforderlich sind, die SIAG unverzüglich in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden muss. Mit Hilfe dieser Ticket-Kennung kann SIAG unabhängig von der gewählten Kontaktmethode jederzeit Aktualisierungen der Fortschritte erhalten.

- **Störungsmeldung:** Es ist auch eine Störungsmeldung erforderlich, die für jede Störung folgende Angaben enthält:

- o Fehler-ID;;
- o Fehlertyp (blockierend oder nicht blockierend);
- o Datum und Uhrzeit der SIAG-Meldung;
- o Zeitpunkt der Entgegennahme;
- o Zeitpunkt der Schließung;
- o Datum und Uhrzeit des SIAG-Abschlussberichts.

Ein Bericht über die ersten sechs Monate des Jahres sollte bis zum 10. Juli eines jeden Jahres und ein zweiter Bericht über das gesamte Jahr bis zum 31. Januar des folgenden

Jahres vorgelegt werden. In jedem dieser Berichte muss die gesamte Ausfallzeit des Dienstes gemäß Artikel 9 angegeben werden.

- Hinsichtlich der Merkmale, die sich auf das Leistungsniveau beziehen, wird auf die Ausführungen in Artikel 9 verwiesen.

Der Plan gliedert sich in die folgenden Aktivitäten:

4.3.1 Korrektive Instandhaltung

Alle Situationen, in denen eine Verschlechterung der Eigenschaften der angebotenen Dienste oder Assets in einem Ausmaß eintritt, das die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder verschlechtert, sind als Ausfälle zu betrachten, die (mit oder ohne Unterbrechung des Dienstes) als angemessen betrachtet werden können, wie in den Absätzen 3.1 und 3.2 angegeben.

4.3.2 Vorbeugende Instandhaltung

Der Lieferant muss anhand einer Reihe regelmäßiger Kontrollen und Messungen die Effizienz der angebotenen Dienste oder Assets überprüfen und sicherstellen, dass die Eigenschaften dieser Dienste und Assets im Laufe der Zeit die bei den Tests gemessenen Werte beibehalten.

Sollten Umstände eintreten, die eine Beeinträchtigung der Effizienz und der Eigenschaften der angebotenen Anlagen und Dienstleistungen darstellen oder vermuten lassen, muss der Lieferant unverzüglich die Analyse und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einleiten und koordinieren.

4.3.3 Planmäßige Instandhaltung

Der Lieferant muss das detaillierte Interventionsverfahren für die planmäßige Wartung von Leerrohren, Glasfaserkabeln und Ausrüstungen der Anlage mit einem angemessenen Zeitplan darlegen, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten. Der Lieferant garantiert, dass es während aller Instandhaltungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit zu keinerlei Betriebsunterbrechungen kommt.

Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen planmäßigen Wartungseingriff ohne Unterbrechung zu gewährleisten, vereinbart er mit SIAG Zeiten und Methoden mit einer angemessenen Vorankündigung von mindestens 10 Arbeitstagen.

5 Delivery-Prozess

Der Lieferant muss alle Elemente zur Bewertung des gesamten Lieferprozesses vorlegen, den dieser in die Wege leiten wird, um die angebotene Bereitstellung innerhalb der erforderlichen Fristen zu liefern. Eine allgemeine Beschreibung ist erforderlich für

- Delivery-Organisationsstruktur des Lieferanten;
- Unternehmensworkflow, der beschreibt, wie der Deliveryprozess in seinen verschiedenen Phasen strukturiert ist (z.B. vorbereitende Aktivitäten, Implementierung, Testen, Lieferung);
- Strategien zur Einhaltung der Lieferfristen dieser Spezifikationen und zum Ausgleich möglicher Verzögerungen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Verzögerungen bei der Erteilung von Verlege- und/oder Grabungsgenehmigungen).

5.1 Delivery-Prozess unbeschalteter Glasfaser

Der Lieferant muss SIAG ein Portal für die Verwaltung der Anträge von Abschnitten mit unbeschalteter Glasfaser (dark fiber). Im SIAG Portal muss dieser dazu in der Lage sein folgende Daten einzugeben:

- Art der Verbindung (Backbone, Zugang)
- Art der Glasfaser (Einfaserverbindung, Zweifaserverbindung)
- Startpunkt (POP)
- Zielpunkt (POP o Standort)

Sobald die Eingabe des Antrags abgeschlossen ist, sendet das System eine Empfangsbestätigung per E-Mail mit einer Zusammenfassung der eingegebenen Daten. Der Antrag selbst wird mit einer einheitlichen Kennung versehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den angeforderten Abschnitt innerhalb von 30 Tagen zu liefern. Während dieses Zeitraums kann SIAG den Fortschritt des Antrags überwachen.

Die Lieferung des angeforderten Abschnitts erfolgt mit der Ausstellung eines Abnahmedokuments, das stets die folgenden Angaben enthalten muss:

- Aktivierungsdatum des Abschnitts;
- Identifikationsnummer des Abschnitts;
- Angeschlossener POP;
- Art der Glasfaser (Zweifaserverbindung, Einfaserverbindung, etc.);
- Informationen zur Terminierung der Anschlüsse auf beiden Seiten
- Angabe des Abschnitts in Metern;
- Jährliche Kosten des Abschnitts;

Dieses Abnahmedokument muss anschließend per E-Mail an das von SIAG angegebene Postfach gesendet werden.

Im Falle von Nichtkonformitäten bei der Prüfung des Abschnitts (fehlende Informationen, Merkmale, die nicht den Anforderungen entsprechen, usw.) stellt der Lieferant über das Portal Instrumente zur Verwaltung solcher Nichtkonformitäten zur Verfügung (z. B. die Möglichkeit, die Anfrage zurückzusenden).

Ist die Faser nicht Eigentum des Lieferanten, sondern eines Dritten, so wickelt der Lieferant alle Interaktionen mit diesem Dritten in Vertretung der SIAG ab:

- Verwaltung der Kosten (die transparent an den Auftraggeber weitergegeben werden);
- Ersuchen um neue Glasfasern;
- Außerbetriebnahme von Glasfasern;
- Störungsmanagement;

Diese Prozeduren werden von SIAG über das Portal des Lieferanten verwaltet, als ob es sich um eigene Fasern handelt. Der Lieferant wird in jedem Fall als einziger Ansprechpartner für SIAG fungieren.

Diesem Dokument ist eine Liste möglicher Standorte beigefügt, die SIAG in den nächsten Jahren aktivieren möchte. Diese Liste dient nur als ungefährer Überblick und stellt keine Verpflichtung seitens SIAG dar.

5.2 Delivery-Prozess der Housing-Speicherplätze

Das vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Portal ermöglicht auch die Beantragung von Housing-Speicherplätzen in den POPs des Lieferanten, die für die SIAG Ausstattung bestimmt sind. Im Portal muss es die Möglichkeit geben, eine Housing-Anfrage zu stellen, indem man die folgenden Informationen angibt:

- Beschreibung des SIAG-Antrags
- Gemeinde, zu der der POP gehört
- Kennung des POP
- Anzahl der zu reservierenden Rack-Einheiten
- Art der Spannungsversorgung (AC/DC oder 230V/48V)
- Angeforderte Höchstleistung (in Watt)

Wenn die Anfrage abgeschlossen ist, sendet das System eine E-Mail mit einer Zusammenfassung der eingegebenen Daten als Empfangsbestätigung. Die Anfrage selbst wird mit einer eindeutigen Kennung versehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die gewünschte Housing Speicherplätze innerhalb von 30 Tagen zu liefern. Während dieses gesamten Zeitraums muss SIAG in der Lage sein, den Fortschritt des Antrags zu überwachen. Diese Überwachung muss über das zur Verfügung gestellte Portal erfolgen.

Die Erfüllung des Antrags wird durch die Ausstellung eines Dokuments per E-Mail bestätigt, in dem die Merkmale der angebotenen Housing-Speicherplätze zusammengefasst sind. Insbesondere müssen die folgenden Informationen vorhanden sein:

- Die von SIAG in der Anfragephase eingegebene Beschreibung;
- Das Antragsdatum;
- Das Ergebnis der Machbarkeit;
- Das Aktivierungsdatum;
- Die Infranet POP-Kennung
- Die Koordinaten der Housing-Speicherplätze in Form einer eindeutigen Rack-Kennung und des Ranges der reservierten Rack-Einheiten (z. B. Rack B07 U0110)
- Anzahl der reservierten Schrankeinheiten;
- Informationen zum Glasfaseranschluss der Geräte in Housing

Für den Fall, dass das Housing Angebot nicht den Anforderungen entspricht (fehlende Informationen, nicht den Anforderungen entsprechende Merkmale usw.), muss der Lieferant Instrumente zur Verfügung stellen, um solche Nichtkonformitäten über das Portal zu verwalten (z. B. die Möglichkeit, ein Back-Flow der Anfrage).

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Liste seiner eigenen POPs und aller POPs von Dritten vorzulegen, an die er seine eigenen Glasfasern liefern kann.

5.3 Analytische Reports über den Delivery- Prozess

Der Lieferant erstellt eine Reihe von regelmäßigen Reports, die eine quantitative und qualitative Analyse der Delivery-Prozesse ermöglichen.

Die Berichte werden monatlich per E-Mail versandt und enthalten eine Liste der in dem betreffenden Zeitraum bearbeiteten Anträge mit folgenden Angaben:

- Kennung des Antrags
- Datum der Antragseingabe
- Fertigstellungsdatum
- Ergebnis des Antrags

Der Bericht muss im CSV-Format vorgelegt werden.

6 Vertragsdauer

Der Auftrag gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend am 1. Januar 2023. Während dieses Zeitraums kann SIAG neue Glasfaserleitungen und Housing-Dienste bestellen und bereits aktive Leitungen außer Betrieb nehmen. Neue Aktivierungen haben eine Höchstdauer, die der Vertragsdauer entspricht, und werden daher für einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren aktiviert. Ein Beispiel: Die Aktivierung einer Leitung im Jahr 2026 dauert in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2028 (natürliches Ende des Vertrags).

Nach Ablauf der oben genannte Termin gilt der Vertrag als automatisch abgeschlossen, ohne dass eine Verlängerung möglich ist.

7 Ausschreibungsbetrag

Der Schätzwert der Kreditlinie, die als Grundlage für die Dauer des Vertrages beträgt 18.000.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Sicherheitskosten aus Störungsrisiken.

Der geschätzte Gesamtwert des Auftrags gemäß ist wie folgt ermittelt werden:

Descrizione	Importo
Geschätzte Gesamtwert	€ 8.500.000,00
Option	€ 9.500.000,00

Die Preise, die in dem von der Firma WIK Consult am 26.10.2022 in Auftrag gegebenen Gutachten als kongruent bewertet wurden und deren Wirtschaftlichkeit ebenfalls ermittelt wurde, wurden mit den derzeit aktiven Schaltungen multipliziert. Zu dieser Schätzung wurden die hypothetischen Anschlüsse hinzugerechnet, die aktiviert werden müssten, um die 2.600 Nutzer in der Provinz zu erreichen, die im Projekt für die Realisierung des Breitbandnetzes in der Provinz vorgesehen sind.

Der angegebene Wert ist auf Verbrauchsbasis zu verstehen, die vertraglichen Beträge sind als Ausgabenobergrenzen für SIAG zu verstehen und stellen in keiner Weise eine Verpflichtung zur vollständigen Abnahme der Dienstleistungen dar. Dies bedeutet, dass der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit als abgeschlossen gilt und der Betreiber keinen Anspruch auf den verbleibenden Betrag hat, wenn der Gesamtbetrag der angeforderten Dienste den vertraglichen Höchstbetrag nicht erreicht. Während der Gültigkeitsdauer des Vertrages hat SIAG das Recht, die geforderten Dienstleistungen zu ändern, entweder durch Erhöhung oder durch Verringerung, innerhalb des Betrages, der in diesem Dokument festgelegt ist, ohne jegliche Einschränkung.

Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer trägt alle Kosten, Risiken und Abgaben im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die als durch die vertragliche Gegenleistung vergütet gelten, einschließlich eventueller Transport-, Reise- und Reisekosten für das an der Ausführung des Vertrages beteiligte Personal, sowie jede Tätigkeit, die für die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen erforderlich oder auf jeden Fall geeignet ist.

8 Ausführung der Lieferung/Leistung

Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer soll den Anweisungen und Richtlinien der SIAG für den Beginn der Vertragserfüllung folgen; Wenn der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer nicht leistet, kann SIAG den Vertrag kündigen.

Wenn besondere Umstände die ordnungsgemäße Erbringung der unter den Vertrag fallenden Leistungen vorübergehend verhindern, ordnet der RUP/DEC die Aussetzung unter Angabe der Gründe und der Verantwortlichkeit an. Die von RUP/DEC angeordnete Aussetzung der Leistung, auch teilweise, ist in Fällen höherer Gewalt oder anderer besonderer Umstände, die die Erbringung oder die fachgerechte Durchführung der Leistung verhindern, zulässig.

9 SLA und Sanktionen

9.1 Erforderliche Servicelevels

- Das Bereitstellungszeitfenster für den Dienst liegt bei 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche.
- Die jährliche Verfügbarkeit jedes Anschlusses oder jeder Housingdienstleistung wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{((\text{Gesamtdauer des Referenzzeitraums}) - (\text{Gesamtdauer der Blockierungsunterbrechungen})) * 100}{(\text{Gesamtzeitraum der Referenzperiode})}$$

- die oben genannte jährliche Verfügbarkeit wird über die 24 Stunden oder das angeforderte Dienstzeitfenster berechnet.

Am Ende eines jeden Vertragsjahres wird der jährliche Prozentsatz der Verfügbarkeit jedes Anschlusses oder jeder Housingdienstleistung von SIAG auf der Grundlage der aufgetretenen Störungen/Ausfälle berechnet.

Bei Nichteinhaltung der garantierten Verfügbarkeitszeiten muss der Lieferant die in der entsprechenden Tabelle in Abschnitt 7.2 angegebenen Sanktionen zahlen.

Die Ausfallzeiten werden ab dem Datum und der Uhrzeit der Eröffnung des Service-Calls berechnet.

Die Ausfall-/Störungszeiten des Dienstes umfassen nicht die Zeiten, die mit Unterbrechungen verbunden sind, die auf Handlungen oder Fahrlässigkeit seitens SIAG oder von SIAG ermächtigten Dritten zurückzuführen sind, auf Ausfälle oder Fehlfunktionen von Geräten, die sich im Besitz der SIAG befinden, auf die Nichtverfügbarkeit der technischen Räumlichkeiten in den Räumlichkeiten der SIAG (wenn die Störung einen Eingriff in diesen Räumlichkeiten erfordert), auf höhere Gewalt, Sabotage oder geplante Instandhaltungsmaßnahmen.

9.2 SLA Targets und Sanktionen

9.2.1 Sanktionen

Stellt der Alleinverfahrensleiter, auch über seinen Vertreter, fest, dass der Vertrag nicht ausgeführt wurde oder in jedem Fall seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann das beauftragte Unternehmen unbeschadet der Kündigung des Vertrags in den vorgesehenen Fällen Sanktionen verhängen.

Bei Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen werden die fälligen Vertragsstrafen zwischen 0,3 Promille und 1 Promille des Nettovertragswertes berechnet, der von Zeit zu Zeit im Verhältnis zum Ausmaß des verursachten Schadens und der Schwere der Nichterfüllung zu bestimmen ist. Überschreitet die Anwendung von Sanktionen den Grenzwert von 10 % oder stellt die Nichterfüllung eine grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Bedingungen dar, so kündigt der Auftraggeber den Vertrag zum Nachteil des Auftragnehmers und überträgt die Erbringung der übrigen vertraglichen Leistungen einem dritten Wirtschaftsteilnehmer, dessen Kosten von dem Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, zu tragen sind.

Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt begründen keine Haftung des Unternehmens, d.h. durch höhere Gewalt ein außergewöhnliches, unvorhersehbares Ereignis außerhalb der normalen Vertragsabwicklung, das das Unternehmen mit der Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht vermeiden kann.

9.2.2 SLA di Provisioning

Parameter	SLA Target	Sanktionen zugunsten von SIAG
Aktivierungszeitraum der	30 Tage	100 € für jeden Tag Verspätung
Zeitraum für die Zur-Verfügungstellung des Housing-Speicherplatzes	30 Tage	200 € für jeden Tag Verspätung

9.2.3 SLA di Assurance

Parameter	SLA Target	Sanktionen zugunsten von SIAG
Verfügbarkeit des Netzwerkdienst	99.57%	Die folgenden Sanktionen werden als Prozentsatz der Jahresgebühr für die einzelne Netzwerkverbindung angegeben: • 0% für gleiche oder höhere Verfügbarkeit bis zu 99,57% • 5% für Verfügbarkeit von 99,50% bis 99,56% • 10% für Verfügbarkeit von 99,45% bis 99,49%

		• 25% für Verfügbarkeit bis 99,45%
Verfügbarkeit des Backbone Netzwerkservice	99.99%	Le seguenti penali sono espresse in percentuale sul canone annuo del singolo collegamento di rete: • 0% für gleiche oder höhere Verfügbarkeit bis zu 99,99% • 5% für Verfügbarkeit von 99,95% bis 99,98% • 10% für Verfügbarkeit von 99,91% bis 99,94% • 25% für Verfügbarkeit bis 99,91%
Verfügbarkeit des Housingservices	99.99%	Die folgenden Vertragsstrafen werden als Prozentsatz der Jahresgebühr für den Housing Service des einzelnen betroffenen POP ausgeübt: • 0% für gleiche oder höhere Verfügbarkeit bis zu 99,99% • 5% für Verfügbarkeit von 99,95% a 99,98% • 10% für Verfügbarkeit von 99,91% a 99,94% • 25% für Verfügbarkeit bis 99,91%
Wiederherstellungszeit für das "Blockieren" von Störung/Ausfall im Zugangsnetzwerk	8 h	50€ für jede Stunde von Dauerausfall/Störung länger als 8 Stunden
Wiederherstellungszeit für das "Blockieren" von Störung/Ausfall des backbone Netzwerkes	4 h	250 € für jede Stunde von Dauerausfall/Störung länger/über als 4 Stunden
Wiederherstellungszeit für das "Blockieren" von Störung/Ausfall des Housing Service	4 h	250 € für jede Stunde von Dauerausfall/Störung länger/über als 4 Stunden
Wiederherstellungszeit für "nicht blockierende" Fehlbedienung im Zugangsnetzwerk	96 h	25 € für jede Stunde ununterbrochenen Ausfalls von mehr als 96 Stunden
Wiederherstellungszeit für "nicht blockierende" Ausfall im Backbone – Netzwerk	48 h	125 € für jede Stunde ununterbrochenen Ausfalls von mehr als 48 Stunden

Wiederherstellungszeit für "nicht blockierenden" Ausfalls im Housing Service	48 h	125 € für jede Stunde ununterbrochenen Ausfalls von mehr als 48 Stunden
Benachrichtigung für Ausfälle/Störungen	15 min	100 € bei Unmöglichkeit der SIAG den Anruf innerhalb von einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten entgegenzunehmen (z.B. Telefonlinie besetzt oder keine Antwort des Anbieters)
Zeit für die Entgegennahme der Fehlermeldung	15 min	100 € für jede Minute in Verspätung der Übernahme der Fehlermeldung bei nachgewiesener Meldung an SIAG

10 Konformitätsprüfungen der Leistungserbringung

Nach Erbringung der Dienstleistung führt die SIAG einen Test auf der Grundlage der vom Lieferanten vorgeschlagenen PDL und der Anforderungen gemäß Punkt 4 durch. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

Die Berechtigung zur Zahlung der Lieferung wird nur bei positivem Ergebnis der Prüfung erteilt.

11 Bedingungen für die Fakturierung und Zahlung

Die Abrechnung, die sich auf den Gegenstand bezieht, erfolgt gemäß den nachstehenden Spezifikationen:

HINWEIS: Die Rechnung kann nicht vor dem endgültigen Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistung wie folgt ausgestellt werden:

Servizio/Fornitura	Modalità
unbeschaltete Glasfaserpaare (dark fiber) sowie Housing- und Zusatzdienste an proprietären Knotenpunkten	Halbjährlich nachträglich
Aktivierung und Deaktivierung der Leitungen/Linien	Vergleich mit dem Echtzeit-Nutzungssegment und möglicherweise angepasst am Ende des Jahres

Tabella 2 – Modalità di fatturazione

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchst. a) und b) vom D.lgs. n. 50/2016, Art. 2359 co.1 c.c. und vom Art. 17-ter vom DPR 633/1972 SIAG als bedeteiligte Gesellschaft der PAB, fällt in den Anwendungsbereich der "Aufsplittung von Zahlungen,, (sog. Split Payment).

Ab 01-01-2019 das Haushaltsgesetz 2018, Nr. 205 vom 27.12.2017 eine allgemeine Verpflichtung zur elektronischen Rechnung eingeführt. Die elektronischen Rechnungen müssen daher von allen in Italien ansässigen Untermengenden mit dem sog " Sistema di Interscambio (SDI)" in XML-Format

übermittelt werden. Unser eindeutiger Empfängerkodex für die Rechnungsübermittlung lautet XL13LG4.

Die Zahlung des Leistungspreises erfolgt bei Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen, nach Erhalt der Rechnung sowie jeder weiteren, eventuell vom gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Dokumentation mittels Banküberweisung auf den eingerichtete Kontokorrent der vom Lieferant angegeben wird.

Die Rechnungen müssen an Südtiroler Informatik AG, Siemensstraße 29, 39100 Bozen ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten: Vertragsgegenstand, Auftrags-/Vertragsnummer, CIG-Nr. und Name des RNP. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen folgende Angaben enthalten: Positionsbezeichnung, Einheiten/Stücke, Einheitspreis, Summe und Hinweis auf den zeitlichen Umfang der einzelnen Position.

12 Einhaltung der Sozialversicherungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften

1. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet:
 - a. die Regeln und Vorschriften der Tarifverträge über den Schutz, die Sicherheit, die Gesundheit, die Versicherung und die Unterstützung der Arbeitnehmer einzuhalten. Insbesondere wird sie sich um alle Anforderungen der Gesetzesverordnung 81/2008 kümmern;
 - b. alle Vorschriften über Vergütung, Beiträge, soziale Sicherheit, Sozialleistungen, Versicherungen und Gesundheitsversorgung einzuhalten;
 - c. alle Vorschriften der Tarifverträge der Arbeitnehmer und der Zusatzvereinbarungen für den Wirtschaftszweig vollständig anzuwenden.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen wird die SIAG, nachdem sie den erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer über die ihm von den Verantwortlichen gemeldeten Mängel informiert hat, alle zugunsten des erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmers für die Erbringung der Dienstleistung aufgelaufenen Kredite einbehalten und bei unzureichenden Krediten für diesen Zweck die Durchsetzung der Garantie vornehmen.
3. Für die oben genannten Abzüge und Zahlungsaussetzungen ist der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer nicht berechtigt, Ausnahmen von der SIAG als Schadenersatz zu machen.
4. Im Falle von wiederholten Verstößen gegen die Regeln für Vergütung, Beiträge, soziale Sicherheit, Sozialleistungen, Versicherungen und/oder Gesundheit wird die IAA den Vertrag kündigen und die notwendigen Mitteilungen an die zuständigen Behörden machen.

13 Garantie

Nach Ausstellung der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung und für die gesamte Laufzeit der Garantie, wie im Angebot angegeben, verpflichtet sich das Unternehmen zu gewährleisten, dass die Support- und Instandhaltungsdienstleistungen den vereinbarten Qualitätsniveaus der Dienstleistungen (SLA - Service Level Agreements) entsprechen, die im Angebot selbst und/oder im Leistungsverzeichnis angegeben sind.

14 Bereitstellung und Nutzung von Geräten

1. Das Unternehmen hat bei der SIAG die Ermächtigung zur Verwendung eigener Software-Produkte in den von der SIAG bereitgestellten IT-Umgebungen unter Angabe der Produktart und des Verwendungsgrundes schriftlich zu beantragen. Die Verwendung von nicht bewilligten Software-

Produkten stellt eine schwere Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in jedem gesetzlichen Sinne dar.

2. In jedem Fall garantiert das Unternehmen, alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, und dass die verwendeten Software-Produkte virenfrei sind.
3. Vor der Verwendung in den Umgebungen der SIAG, und falls die SIAG dies für angebracht hält, ist das Unternehmen verpflichtet, die magnetischen und optischen Datenträger den von der SIAG geforderten Überprüfungen zu unterziehen oder dafür zu sorgen, dass sein Personal ausschließlich die von der SIAG bereit gestellten Geräte verwendet.
4. Das Unternehmen gewährleistet, dass die Geräte, Materialien und Datenträger, auf welche die Dokumente und Programme geladen werden, frei von Projektierungsmängeln oder solchen Mängeln sind, die durch eine fehlerhafte Ausführung oder durch Unzulänglichkeiten der verwendeten Materialien verursacht wurden, welche ihren Wert mindern und/oder sie - auch nur zum Teil - ungeeignet für die Verwendungszwecke machen.
5. Unbeschadet des Rechts der SIAG auf Vertragsaufhebung wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß vorhergehendem Absatz ist das Unternehmen zur Entschädigung jeglichen Schadens in der jeweilig entsprechenden Form oder in äquivalenter Form verpflichtet.

15 Neubestimmung der Preise

1. Die Preise können auf Grundlage des erwarteten Inflationsanstiegs gemäß dem von ISTAT erstellten nationalen Verbraucherpreisindex bis zu maximal 10% erhöht werden;
2. Die eventuelle Neubestimmung des Preises wird auf der Grundlage einer vom Verfahrensverantwortlichen (RUP) mit der Unterstützung des eventuell benannten Leiters der Auftragsausführung (DEC) durchgeführten Sachverhaltsermittlung bewertet und von der SIAG genehmigt.

16 Verpflichtungen des Unternehmens

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Leistungen, mit deren Erbringung es beauftragt wurde, fachgerecht auszuführen. Zu diesem Zweck erklärt das Unternehmen, von den zu erbringenden Leistungen, den Standorten und den Modalitäten der Leistungserbringung Kenntnis genommen zu haben und über die technischen, organisatorischen und finanziellen Mittel für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verfügen. Das Unternehmen erklärt des Weiteren, alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, insbesondere des technischen Bezugsbereichs, zu kennen und zu beachten.
2. Zusätzlich zu den sich aus dem gegenständlichen Vertrag, aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtungen sind zu Lasten des Unternehmens:
 - a) die Organisation und die Erbringung der Leistung in Übereinstimmung mit dem Angebot und jedenfalls gemäß den von der SIAG auferlegten Modalitäten unter Beachtung der Vorschriften und Angaben zur Qualität der Materialien und der Dienstleistungen sowie der Regeln der fachgerechten Ausführung;
 - b) der Einsatz von Personal in angemessener Zahl und mit der erforderlichen Kompetenz für die zu erbringenden Leistungen;
 - c) die Übernahme jedweder Haftung für die der SIAG und/oder Dritten während der Erbringung der Dienstleistung eventuell zugefügten Schäden, mit der Erklärung, die SIAG ab sofort von jeder Entschädigungspflicht schad- und klaglos zu halten;
 - d) die Einhaltung der Tätigkeitsplanung und der Arbeitspakete sowie die Beachtung der vereinbarten Qualitätsniveaus der Dienstleistungen (SLA - Service Level Agreements).

17 Geheimhaltungsverpflichtungen

1. Der Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, wahrt vorbehaltlich der folgenden Vertraulichkeitsklauseln die volle Vertraulichkeit der bei der Durchführung des Auftrags erhaltenen Informationen und verpflichtet sich insbesondere dazu:
 - a. alle Informationen, Daten oder Dokumente, die von der SIAG erhalten oder zugänglich gemacht werden, zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln und alle notwendigen und angemessenen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen nach den besten professionellen Standards umzusetzen, um diese Informationen vertraulich zu behandeln und unbefugten Zugriff, Diebstahl und Manipulation derselben zu verhindern;
 - b. die Informationen nicht an Dritte, d.h. "Dritte", weiterzugeben, d.h. an alle anderen Personen als IAA-Direktoren, Mitarbeiter, Vermittler oder Berater ("assoziierte Personen"), an die der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer die Informationen weitergeben kann, soweit dies erforderlich ist, damit er die ihm anvertrauten Tätigkeiten auf der Grundlage des Grundsatzes der Kenntnisnahme durchführen kann;
 - c. Anweisungen zu seinen eigenen Technikern hinsichtlich der Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung geben, falls sie versehentlich von Daten oder Informationen Kenntnis erlangen, die SIAG oder Dritten gehören, die in elektronischen Ordnern enthalten sind, mit Verbot der Verbreitung oder Kommunikation von Informationen und/oder Daten, von denen sie Kenntnis erlangen.
2. Auf jeden Fall dürfen die vom erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer verarbeiteten Dokumente und Daten nicht vervielfältigt, vervielfältigt, exportiert, an Dritte weitergegeben, ganz oder teilweise verbreitet oder ins Ausland übertragen werden und müssen stets und auf jeden Fall unter strikter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und Zwecke verarbeitet werden, die zu den Verpflichtungen gehören, die der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer aus dem Vertrag übernommen hat.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten behält sich die SIAG das Recht vor, den gegenständlichen Vertrag für rechtmäßig aufgehoben zu erklären, unbeschadet der Pflicht der Entschädigung für alle Schäden, die sich für die SIAG und/oder für den Endnutzer ergeben könnten.

18 Einhaltung des Ethikkodex Organisations- und Managementmodell im Sinne des Legislativdekrets 231/2001

1. Dem erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer ist bekannt, dass die SIAG ein Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß der Gesetzesverordnung 231/01 mit dem entsprechenden Code of Ethics and Disciplinary System angenommen und umgesetzt hat, von dem sie erklärt, dass er es von der Website der Gesellschaft gelesen hat und das sie als verstanden erklärt.
2. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer hält sich an die Grundsätze des vorgenannten Modells der Organisation, Verwaltung und Kontrolle sowie seiner Anhänge und verpflichtet sich, seinen Inhalt, seine Grundsätze und Verfahren einzuhalten und im

Allgemeinen von jeglichem Verhalten Abstand zu nehmen, das darauf abzielt, die in der Gesetzesverordnung 231/01 genannten und im vorgenannten Modell der Organisation, Verwaltung und Kontrolle genannten Kriminalitätshypothesen zu konfigurieren.

3. Sie verpflichtet sich auch, alle Grundsätze, die in der oben genannten Dokumentation und den von der SIAG gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen und diesem Vertrag beigelegten Verhaltensprotokollen enthalten sind, zu respektieren und sicherzustellen. Ein Verstoß gegen die in den oben genannten Dokumenten festgelegten Regeln stellt eine schwere Vertragsverletzung dar.
4. Das Unternehmen erklärt, dass im Rahmen der normalen Beziehungen mit dem Auftraggeber und/oder mit dem Kunden und/oder mit dem Endnutzer keinerlei Vorfälle aufgetreten sind, die in irgendeiner Form auf das Lgs.D. 231/01 zurückführbar oder relevant sein könnten und darauf abzielen könnten, den Verantwortlichen für unerlaubte Verhaltensweisen zu vergüten, welche der SIAG einen Vorteil verschaffen sollten.

19 Datensicherheit

19.1 Allgemeine Vorschriften

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Unversehrtheit und der Verfügbarkeit aller Daten und Informationen zu ergreifen und eventuelle und zusätzliche, von der SIAG auferlegte Bestimmungen und Verordnungen über die Sicherheit, Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit zu beachten. Die Einhaltung aller Vorschriften darf keine weiteren Kosten zu Lasten der SIAG verursachen
2. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, sie nicht weiterzugeben oder zum Gegenstand der Kommunikation oder Übertragung zu machen oder sie für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke oder ohne die ausdrückliche Zustimmung der SIAG zu verwenden.
3. Alle technologischen Systeme, die vom erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt und/oder verwendet werden, müssen präventive Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten, um die mit der Verarbeitung der Daten verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Diese Maßnahmen umfassen mindestens die kontinuierliche Aktualisierung der Systeme für Schwachstellen, die Einführung eines geeigneten und aktualisierten Anti-Malware-Schutzsystems, die Verwendung von persönlichen Authentifizierungsdaten und eines wirksamen Authentifizierungs-/Autorisierungssystems.
4. Alle physischen, logischen und netzwerkbasierenden Operationen, die nicht eng mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängen, sind gesetzlich und vertraglich verboten.
5. Die für den Anschluss verwendeten Terminals und Geräte müssen sich in sicheren Bereichen mit kontrolliertem Zugang befinden. Bei der Verwendung von tragbaren Geräten müssen Verhaltensregeln erlassen werden, die das Risiko von Missbrauch oder missbräuchlichem Zugang verringern.
6. Alle technologischen Systeme, die vom erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden, dürfen nicht sowohl für die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte als auch für vertragsbezogene Dienstleistungen verwendet werden. Alle Gegenmaßnahmen zur Vermeidung einer

logischen Verbindung zwischen den verschiedenen technologischen Gegebenheiten müssen ebenfalls gewährleistet sein, mit Ausnahme der Mindestanbindung an die Systeme des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wird, für den Zugang zu den im Vertrag genannten Systemen und für die Erbringung der geplanten Dienstleistungen.

7. Das Unternehmen erklärt, dass eventuelle Kopien oder Originale von Informationen in seinem Besitz, deren Inhaber die SIAG und/oder der Kunde und/oder der Endnutzer sind, auf Aufforderung der SIAG anhand von geeigneten und dokumentierten Verfahren zerstört werden.
8. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der SIAG verpflichtet sich das Unternehmen zur Rückerstattung aller Daten und/oder Informationen, die es während der Laufzeit des Vertrages erworben hat.
9. Hinsichtlich der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen muss der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen:
 - a. Alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, um das Terminal während einer Verbindungssitzung nicht unbeaufsichtigt und zugänglich zu lassen;
 - b. Alle Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit des verwendeten Passworts;
 - c. Dass der Einsatz von IAA-Tools (Verbindungen, Systeme, Datenbanken) nur aus Notwendigkeit und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bestehender Vertragsbeziehungen erfolgt;
 - d. Dass jegliche Arbeiten an den Systemen und Daten nur dann durchgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit SIAG vereinbart wurde.
10. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer die oben genannten Verpflichtungen strikt einhalten.

19.2 Einschlägige Maßnahmen und Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheitsmaßnahmen, die der Auftragnehmer für die von den technischen Spezifikationen abgedeckte Dienstleistung oder Lieferung ergreifen muss, sind in den Matrizen dieses Absatzes (Matrix 1 - Obligatorische Sicherheitsanforderungen, Matrix 2 - Fakultative Sicherheitsanforderungen) festgelegt und beziehen sich auf die AGID-Leitlinien für die Sicherheit bei der IKT-Vergabe.

Die spezifische Liste der anzuwendenden „Sicherheitsanforderungen“ (dargestellt durch einen Code, für die Beschreibung siehe Tabelle 9) ergibt sich aus einem Querverweis innerhalb der Matrix 1 „Art des Vertrags“ und „Stufe der Gesamtkritikalität (LCC)“, die für den Kauf ermittelt und nachstehend angegeben wurde (Tabelle 8).

Die ausschließliche Lieferung von Softwarelizenzen und Support fällt nicht unter diese Maßnahmen.

Art des Vertrags	☐	a) Verträge über die Entwicklung, Verwirklichung und Weiterentwicklung von IT-Anwendungen
	☐	b) Verträge über den Erwerb von Produkten (Hard- oder Software)

	☐	c) Verträge für Betriebs- und Verwaltungstätigkeiten
	☐	d) Verträge für andere Dienstleistungen als a) und c) (z.B. fachliche Unterstützung, Schulung, Helpdesk usw.)
Stufe der Gesamtkritikalität (LCC)	☐	NIEDER
	☐	MITTEL
	☐	HOCH

Tabella 3 - Parametri per identificazione Requisiti sicurezza

- Identifizierungsmatrix der **obligatorischen** Anforderungen.
Das Feld bzw. die Felder, die sich auf die anzuwendenden Maßnahmen für die betreffende Dienstleistung oder Lieferung beziehen, sind hervorgehoben.

		Stufe der Gesamtkritikalität (LCC)		
		NIEDER	MITTEL	HOCH
Art des Vertrags	a) Verträge über die Entwicklung, Verwirklichung und Weiterentwicklung von IT-Anwendungen	R6, R11, R13, R14, R15, R17, R18, R19, R20, R21, R22, R23	R1, R6, R11, R12, R13, R14, R15, R17, R18, R19, R20, R21, R22, R23	R1, R6, R8, R9, R10, R11, R12, R13, R14, R15, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R22, R23
	b) Verträge über den Erwerb von Produkten (Hard- oder Software)	R6, R11, R13, R14, R15, R17, R18, R19, R24, R25, R26, R27, R28, R29, R30, R31, R32, R33	R1, R6, R11, R12, R13, R14, R15, R17, R18, R19, R24, R25, R26, R27, R28, R29, R30, R31, R32, R33	R1, R6, R8, R9, R10, R11, R12, R13, R14, R15, R16, R17, R18, R19, R24, R25, R26, R27, R28, R29, R30, R31, R32, R33
	c) Verträge für Betriebs- und Verwaltungstätigkeiten	R6, R11, R13, R14, R15, R17, R18, R19, R34, R35, R36, R37, R42, R43, R44	R1, R6, R11, R12, R13, R14, R15, R17, R18, R19, R34, R35, R36, R37, R38, R40, R41, R42, R43, R44, R45	R1, R6, R8, R9, R10, R11, R12, R13, R14, R15, R16, R17, R18, R19, R34, R35, R36, R37, R38, R39, R40, R41, R42, R43, R44, R45
	d) Verträge für andere Dienstleistungen als a) und c) (z.B. fachliche Unterstützung, Schulung, Helpdesk usw.)	R6, R11, R13, R14, R15, R17, R18, R19	R1, R6, R11, R12, R13, R14, R15, R17, R18, R19	R1, R6, R8, R9, R10, R11, R12, R13, R14, R15, R16, R17, R18, R19

Matrice 1 – Requisiti di sicurezza obbligatori

- Matrix der **fakultativen** Anforderungen.

Etwaige zusätzlichen Anforderungen, die als Verbesserungen der Dienstleistung oder des Angebots aufgenommen werden können und die der Auftragsnehmer ohne zusätzliche Kosten für die IAA anbieten kann.

		Verbesserungselemente (EM)
Art des Vertrags	a) Verträge über die Entwicklung, Verwirklichung und Weiterentwicklung von IT-Anwendungen	R2, R3, R4, R5, R7
	b) Verträge über den Erwerb von Produkten (Hard- oder Software)	R2, R3, R4, R5, R7
	c) Verträge für Betriebs- und Verwaltungstätigkeiten	R2, R3, R4, R5, R7
	d) Verträge für andere Dienstleistungen als a) und c) (z.B. fachliche Unterstützung, Schulung, Helpdesk usw.)	R2, R3, R4, R5, R7

Matrice 2 – Requisiti di sicurezza facoltativi

- Tabelle der Anforderungen
Liste der Anforderungen und deren Beschreibung, auf die sich die Matrizen 1 und 2 beziehen.

Anforderung	Beschreibung
R1	Der Auftragnehmer muss intern die vom Auftraggeber festgelegten Sicherheitsverfahren und -strategien übernehmen, insbesondere in Bezug auf die Methoden für den Zugang zu den Systemen der Verwaltung, die Absicherung (z.B. Installation von Endpunkt-Sicherheitslösungen) der vom Auftragnehmer verwendeten Geräte und das Management der Daten der Verwaltung.
R2	Der Auftragnehmer muss über eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 verfügen und diese während der gesamten Dauer der Lieferung aufrechterhalten.
R3	(alternativ zum vorherigen) Selbst wenn der Auftragnehmer nicht nach ISO/IEC 27001 zertifiziert ist, muss er zumindest ein IT-Sicherheitsmanagementsystem (ISMS) verwenden und/oder einen Qualitätsplan gemäß ISO 10005 erstellen
R4	Der Auftragnehmer lässt auf eigene Kosten jährlich ein Audit seines Sicherheitssystems durch eine mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewählte Fachfirma durchführen. NB: Gegebenenfalls überschneidet sich diese Tätigkeit mit der Anforderung R2 (die Audits durch die Zertifizierungsstelle finden fast jährlich statt).
R5	Die Verwaltung kann mit einer Vorankündigung von 20 Kalendertagen zusätzliche Audittätigkeiten in einer mit dem Auftragnehmer vereinbarten Weise verlangen. Die Ergebnisse dieser Audits werden der Verwaltung mitgeteilt.

R6	Die Verwaltung kann direkt oder über beauftragte Dritte die Konformität der Dienstleistung mit den Bestimmungen des technischen Lastenhefts und des technischen Angebots überprüfen, wenn dieses zur Verbesserung dient.
R7	Das Personal des Auftragnehmers, das operativen Support im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen erbringt, muss für bestimmte Sicherheitsaspekten zertifiziert sein.
R8	Der Auftragnehmer muss über eine Struktur zur Vorbeugung und zum Management von IT-Vorfällen verfügen, welche die Aufgabe hat, mit ähnlichen Strukturen in der Verwaltung und mit zentralen Strukturen auf Regierungsebene zusammenzuarbeiten.
R9	Der Auftragnehmer muss über Mindestsicherheitsmaßnahmen vorsehen, um das Risiko von Cyberangriffen zu begrenzen
R10	Das SOC des Auftragnehmers muss das operative und laufende Management von IT-Vorfällen bei den im Rahmen des Angebots erbrachten Dienstleistungen überwachen.
R11	Der Auftragnehmer muss die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit und zum Inhalt der DSGVO einhalten und sicherstellen, indem er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Dabei muss er den Stand der Technik und die Kosten der Umsetzung sowie die Art, den Gegenstand, den Kontext und den Zweck der Verarbeitung sowie das Risiko unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen und die technischen und organisatorischen Verfahren zur Bewältigung etwaiger Verletzungen personenbezogener Daten einführen.
R12	Auf den Netzwerken des Auftragnehmers müssen Perimeter-Sicherheitsvorrichtungen mit Sicherheitsfunktionen (z.B. Firewall und Netzwerkerkennungs- und Ereignis- und Protokollüberwachungssysteme, SIEM usw.) vorhanden sein, die mögliche IKT-Sicherheitsvorfälle erkennen und eindämmen und die in der Lage sind, IoCs (Indicators of Compromise) zu verwalten.
R13	Der Auftragnehmer muss verschlüsselte Protokolle und Authentifizierungsmechanismen als Teil der angebotenen Dienste verwenden.
R14	Wenn der Auftragnehmer einen Angriff erleidet, durch den die von ihm verwalteten Systeme des Auftraggebers kompromittiert werden, muss der Auftragnehmer die notwendigen Abhilfemaßnahmen ergreifen und die Systeme in einen verwundbarkeitsfreien Zustand versetzen.
R15	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die lieferspezifischen Daten nur auf dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft zu verarbeiten, zu übermitteln und zu speichern, sofern dies von den Behörden genehmigt wird. Alle Ausnahmen müssen im Voraus mit der Verwaltung besprochen und von derselben genehmigt werden.
R16	Der Auftragnehmer muss bereit sein, in einem Technischen Komitee mitzuarbeiten, der auch Dritten offen stehen kann und der sich mit dem Thema Sicherheit befasst, um die Lösung offener Fragen zu erleichtern und eventuelle Änderungen des Auftrags vorzuschlagen, so dass neue Bedrohungen oder sonstige Probleme behoben werden können.
R17	Der Auftragnehmer muss die für eine ordnungsgemäße Überwachung der Qualität und Sicherheit erforderlichen Informationen weitergeben und diese gegebenenfalls auf dem Lieferportal veröffentlichen.
R18	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Geheimhaltungsklausel (NDA) für die Daten und Informationen der Verwaltung zu unterzeichnen.

R19	Die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Sicherheitslösungen und -dienstleistungen müssen aus technologischer Sicht unter Berücksichtigung der Entwicklung der Normen und des Marktes auf dem neuesten Stand sein; sie müssen den geltenden Vorschriften und Referenznormen entsprechen; sie müssen während der Laufzeit des Vertrags ohne zusätzliche Kosten an die Vorschriften angepasst werden, die die EU oder Italien für ähnliche Dienstleistungen erlassen.
R20	Der Auftragnehmer muss das Sicherheitskonzept des Auftraggebers einhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu den Daten der Verwaltung, der ausschließlich auf den Entwicklungs- und Testsystemen erfolgt. Alle Ausnahmen müssen im Voraus von der Verwaltung genehmigt werden.
R21	In der Analysephase muss der Auftragnehmer aus den von der Verwaltung formulierten Anforderungen die (nicht-funktionalen) Sicherheitsspezifikationen definieren.
R22	Beim Codierungsentwurf muss der Auftragnehmer die Sicherheitsspezifikationen im Code und im Aufbau der Datenbank umsetzen.
R23	Am Ende des Projekts muss der Auftragnehmer alle Unterlagen aushändigen, welche die Verwaltung benötigt, um die Freigabe, einschließlich der Sicherheitsaspekte, ordnungsgemäß zu verwalten.
R24	Es muss die Verwendung von sicheren und verschlüsselten Protokollen (HTTPS, SSH v2 usw.) vorgesehen sein.
R25	Wenn ein Netzzugang erforderlich ist, muss die Filterung von IP-Adressen möglich sein.
R26	Es muss die Verwendung von Authentifizierungsprotokollen (z.B. RADIUS, IEEE 802.1X usw.) unterstützt werden.
R27	Es muss möglich sein, mehrere Profile mit unterschiedlichen Berechtigungen zu verwalten.
R28	Die Funktion „Erstellung oder Änderung des Passworts beim ersten Zugriff anfordern“ muss vorhanden sein.
R29	Sperrung des Benutzers nach einer bestimmten (festen oder variablen) Anzahl von fehlgeschlagenen Zugriffsversuchen.
R30	Die administrativen Zugriffe der Benutzer müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das mindestens für sechs Monate nicht durch Zurücksetzen gelöscht werden kann, oder es muss möglich sein, die Daten an einen externen Server weiterzuleiten.
R31	Es muss möglich sein, Systemprotokolle (Zugriffe, Alarme usw.) zu verwalten.
R32	Der Auftragnehmer muss (auch in Zusammenarbeit mit dem Technologiehersteller) Prozesse, Organisationseinheiten und Werkzeuge anbieten, die sich mit dem Management von Schwachstellen befassen, die auf den gelieferten Produkten entdeckt wurden. Die Behebung dieser Schwachstellen durch den Auftragnehmer muss innerhalb eines für die Schwere der Schwachstelle angemessenen Zeitrahmens erfolgen, ohne dass die Lieferung dadurch beeinträchtigt wird.
R33	Für das vorgeschlagene Gerät müssen technische Unterlagen (Datenblätter, Handbücher, Bedienungsanleitungen) über die korrekte Konfiguration und Handhabung der Sicherheitsaspekte verfügbar sein.
R34	Die Authentifizierungsmechanismen müssen auf asymmetrischen öffentlichen Verschlüsselungsmechanismen beruhen; die Länge der Schlüssel muss auf der Grundlage der Kritikalität der zu verschlüsselnden Kommunikation festgelegt werden (z.B. 256 Bit für die am wenigsten Kritische, 512 Bit für die Kritischste). Die Verwaltung und Verteilung von Schlüsseln und Zertifikaten liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.
R35	Autorisierung: Mit den vom Benutzer angegebenen Kenndaten müssen die Rechte und Befugnisse des Benutzers ermittelt und der Zugang zu den auf diese Befugnisse beschränkten Ressourcen möglich sein.

R36	Vertraulichkeit der Datenübertragung: Die Kommunikation zwischen der zentralen Fernverwaltungs-komponente und der in den Räumlichkeiten der Verwaltung installierten lokalen Komponente muss verschlüsselt sein.
R37	Bereitstellung von Mechanismen zur Gewährleistung der Integrität der übermittelten Daten (z.B. Hashing-Mechanismen).
R38	Der Auftragnehmer muss die technischen Lösungen (eingesetzte Hard- und Software, Betriebsmethoden, Sicherheitsrichtlinien usw.), die zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers eingesetzt werden, detailliert beschreiben.
R39	Bei der Aktivierung der Dienstleistung muss der Auftragnehmer mit der Verwaltung die Betriebsmethoden und Sicherheitspolitiken, die Schweregrade der Ereignisse, die Aktivitäten und Gegenmaßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen vereinbaren.
R40	Der Auftragnehmer muss die vom Kunden definierten Sicherheitsrichtlinien und insbesondere hinsichtlich der Definition von Rollen und Benutzern für den Zugang zu den verwalteten Systemen einhalten.
R41	Wenn die Betreiber Zugang zum Internet benötigen, muss der Auftragnehmer einen zentralisierten Proxy mit einer Konfiguration verwenden, die mit der von der Verwaltung festgelegten Sicherheitspolitik übereinstimmt.
R42	Bei Feststellung eines schwerwiegenden Vorfalles (mit einer zu Beginn der Lieferung festzulegenden Skala) muss der Auftragnehmer den von der Verwaltung benannten Sicherheitsbeauftragten und die vom Gesetzgeber für die Überwachung der Cybersicherheit benannten Stellen über die mit der Verwaltung vereinbarten Kanäle unverzüglich über das festgestellte Ereignis und die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichten.
R43	Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Sicherheitsunfall der Verwaltung innerhalb des nächsten Tages einen Bericht vorzulegen, in dem die Art des Angriffs, die ausgenutzten Schwachstellen, die zeitliche Abfolge der Ereignisse und die getroffenen Gegenmaßnahmen beschrieben werden.
R44	Auf Anfrage der Verwaltung muss der Auftragnehmer die von den verwendeten Sicherheitsvorrichtungen erzeugten Systemprotokolle zumindest im CSV- oder TXT-Format liefern. Diese Protokolle müssen spätestens am Tag nach der Anfrage an die Verwaltung gesendet werden.
R45	Der Auftragnehmer muss die Veröffentlichung von Upgrades/Patches/Hotfixes überwachen, die erforderlich sind, um etwaige Schwachstellen in den zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Geräten und in der verwalteten Infrastruktur zu beheben. Innerhalb des auf die Freigabe des Upgrades/Patches/Hotfixes folgenden Tages muss der Auftragnehmer eine Bewertung starten, die innerhalb einer festzulegenden Anzahl von Tagen freigegeben wird, um die Installation des Upgrades/Patches/Hotfixes auf den Sicherheitsgeräten vorzubereiten, z.B. um festzustellen, ob es möglich ist, den Patch sofort anzuwenden, oder ob MEVs oder Ergänzungen erforderlich sind, bevor die Installation fortgesetzt wird.

Tabella 4 – Requisiti di sicurezza

20 Bürgerzugang, Bürgerzugang und Transparenz

Alle Akten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag sind mit den vom G. 241/1990 ff., vom Art. 53 ff. des Kodex folgende vorsehen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 über die Verpflichtungen des bürgerlichen Zugangs und der Transparenz:

- a. Die Akten die mit dem Vertrag verbunden sind, können zugänglich sein im Sinne vom Art. 5 vom D.lgs. 33/2013

- b. Die SIAG veröffentlicht auf ihrer Website in einem speziellen Abschnitt namens "Transparente Gesellschaft", der allen Bürgern frei zugänglich ist, alle Informationen über die Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen, auch in Bezug auf die gemäß dem Kodex gewählte Auswahlmethode.

21 Gericht Bozen

Für alle Streitigkeiten aus der Vertragsdurchführung, auch für solche, die nicht gemäß Art. 208 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 und späteren Änderungen und Ergänzungen, ist das Gericht Bozen ausschließlich zuständig.

22 Schutz der personenbezogenen Daten (art. 28 del General Data Protection Regulation (GDPR) 2016/679)

Wenn die in diesen Spezifikationen und im nachfolgenden Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten betreffen die Verarbeitung von Daten durch den erfolgreichen Wirtschaftsbeteiligten, für die SIAG die Rolle des Datenkontrolleurs oder Datenverarbeiters übernimmt.

Um die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten:

1. Das Unternehmen muss die geplanten Tätigkeiten von Bestellung/Vertrag beschränkt durchführen. Die Daten werden verarbeitet innerhalb des Unternehmens nur von denen, die sie benutzen müssen für die Ausführung von Leistungsobjekte der Bestellung/Vertrages. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, diese Personen zur Verarbeitung von Daten zu ermächtigen und sie schriftlich über die Verarbeitung von Daten gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu informieren. Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die für die Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich sind, haben die strenge Vertraulichkeit zu gewährleisten.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich eine aktualisierte Liste der personenbezogenen Daten, jener natürlichen Personen welche als Systemadministrator identifiziert wurde, zu führen, welche von der SIAG angefordert werden können und welche eine angemessene Garantie für die vollständige Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Sicherheitsprofils, geben müssen. Das Unternehmen verpflichtet sich auch, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Arbeit der Systemverwalter durchzuführen.
3. Für den Fall, dass die Lieferung eine Übermittlung von Daten in Drittländer vorsieht, muss das Unternehmen das Vorliegen der in den Artikeln 45 und 46 der EU-Verordnung vorgesehenen Bedingungen überprüfen und dem SIAG nachweisen, dass es nach Anhörung des Eigentümers die Genehmigung zur Datenübermittlung mitteilt.

4. Im Rahmen der Tätigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist das Unternehmen auch verpflichtet, alles zu tun, um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Insbesondere muss sie:

- a. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes Sicherheitsrisiko zu gewährleisten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten (z.B Verschlüsselung und Pseudonymisierung, Ausführung von back up oder restore, eines Disaster Recovery und Business Continuity; sowie Kontrollen zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen) unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Durchführung, der Art und des Zwecks, des Zusammenhangs und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten des Einzelnen, wie in Artikel 28 unter Bezugnahme auf Artikel 32 der EU-Verordnung 2016/679 vorgesehen;
- b. Ernennen Sie einen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer), wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist;
- c. Eine schriftliche Aufzeichnung über die Kategorien von Tätigkeiten führen, die als Datenverarbeiter ausgeführt werden;
- d. Die Durchführung der in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h) der EU-Verordnung 2016/679 vorgesehenen Kontrollen durch das SIAG oder eine andere von ihm benannte Person ermöglichen;
- e. Unterstützung der SIAG bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung von Risiken, wenn die Verarbeitung erfordert, dass das SIAG eine Folgenabschätzung zum Datenschutz durchführt (Data Protection Impact Assessment - DPIA);
- f. Informieren Sie SIAG innerhalb von 24 Stunden über jede bekannt gewordene Datenverletzung (Data Breach), indem Sie eine E-Mail an dpo@siag.it und privacy@siag.it senden. Kontaktieren Sie gleichzeitig die Kontaktperson für den Vertrag. Füllen Sie innerhalb kürzester Zeit die Unterlagen aus, die von SIAG vollständig vorgelegt werden müssen, sodass die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen für die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde eingehalten werden;
- g. Interaktion mit der SIAG im Falle von Informationsanfragen oder der Ausführung von Kontrollen und des Zugangs durch die Behörde;
- h. Unterstützen Sie das SIAG in allen Angelegenheiten, die für das Gesetz relevant sind und versehen Sie es mit Unterstützung und Zugang zu allen Informationen, die für Anschluß notwendig sind:
 - i. Anträge der Betroffenen auf Ausübung ihrer Rechte,
 - ii. die Meldung von Verstößen gegen personenbezogene Daten,
 - iii. die Folgenabschätzung zum Datenschutz,
 - iv. die Vorherige Konsultation,

- v. Löschen Sie oder geben Sie persönliche Daten an das SIAG, in Übereinstimmung mit den Anweisungen zurück, die durch das SIAG, nach Beendigung der Verarbeitung gegeben werden, es sei denn, eine Periode der Speicherung der Daten wird durch Gesetz benötigt.
- 5. Das Unternehmen verpflichtet sich, Unterlieferanten, weiteren Verantwortlichen, vertraglich oder durch ähnliche Rechtsakte die gleichen Datenschutzverpflichtungen aufzuerlegen wie dem Unternehmen selbst. Um die Erfüllung seiner Verpflichtung nachzuweisen, sendet das Unternehmen eine Kopie des mit den verantwortlichen Subunternehmern abgeschlossenen Vertrages an die SIAG und alle Aktualisierungen dazu.
- 6. Wenn das Unternehmen beabsichtigt, Subunternehmer einzusetzen, muss es über Garantien in Bezug auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und ausreichende Ressourcen verfügen, um technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die den Anforderungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz der Rechte der betroffenen Person entsprechen.
- 7. Es versteht sich von selbst, dass die Verpflichtungen der Gesellschaft im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung erlöschen.